



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 02.05.2017

Nr.: 485

Richtlinie der Hochschule RheinMain  
zur Sicherung guter  
wissenschaftlicher Praxis

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Richtlinie der Hochschule RheinMain zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 02.05.2017

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Richtlinie der Hochschule RheinMain zur SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS**

Die folgenden Grundsätze der Hochschule RheinMain wurden in der 148. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 25.04.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung des Präsidiums am 02.05.2017 beschlossen. Sie basieren auf folgenden Empfehlungen:

- Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Dez. 1997 und der Ergänzung 2013<sup>1</sup>
- Empfehlungen „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der 14. HRK-Mitgliederkonferenz vom 14. Mai 2013<sup>2</sup>
- „Empfehlungen zum Umgang mit Wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), 6. Juli 1998<sup>3</sup>

### **Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

#### § 1 Leitprinzipien

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Hochschule RheinMain tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf ihre Beiträge sowie die von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Studium kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

---

<sup>1</sup> s. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Denkschrift, Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 2013.

<sup>2</sup> s. [https://www.hrk.de/uploads/tx\\_szconvention/Empfehlung\\_GutewissenschaftlichePraxis\\_14052013\\_02.pdf](https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_GutewissenschaftlichePraxis_14052013_02.pdf) (Zugriff am 20.12.2016).

<sup>3</sup> <https://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen/> (Zugriff am 20.12.2016).

(4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über die in der Hochschule RheinMain geltenden Grundsätze zu unterrichten.

#### § 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen bzw. Arbeitseinheiten

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschungsgruppen/-einheiten tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

#### § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Qualitätssicherung in der Nachwuchsförderung

Wer eine Arbeitsgruppe/Arbeitseinheit leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe/Arbeitseinheit eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der Hochschule RheinMain zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

Zu einer geeigneten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Hochschullehrerinnen und -lehrer gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und die weitere berufliche Entwicklung zu unterstützen.

#### § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz wird sich die Hochschule RheinMain auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren orientieren.

#### § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

#### § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

## Zweiter Abschnitt: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 7 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang schuldhaft Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### a. Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### b. Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin und Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten.

c. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(3) Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingerichtet.

Die Kommission besteht aus drei erfahrenen Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule RheinMain, wovon eine/einer die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Streitschlichtungen hat (ständige Mitglieder). Für die ständige Kommission wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt, die/der für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit tätig wird. In der Kommission haben Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer die Mehrheit.

Die ständigen Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre vom Präsidium bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Die ständigen Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden ebenfalls für drei Jahre. Die ständigen Mitglieder der Kommission entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

Die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

Im Fall eines Fehlverhaltensverdachts kooptiert die Kommission für den jeweiligen Einzelfall ein weiteres Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachgebiet.

Die Kommission kann in Einzelfällen Mitglieder anderer Statusgruppen der Hochschule einbinden.

(4) Die Kommission wird auf Antrag des Präsidiums, der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

Für das Verfahren in der Kommission gelten, soweit in den folgenden Regelungen nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(5) Das Präsidium der Hochschule RheinMain bestellt eine erfahrene Hochschullehrerin oder einen erfahrenen Hochschullehrer als Ombudsperson für diejenigen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

Für die Ombudsperson wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt, die/der für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit tätig wird.

Zu Ombudspersonen sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Institutsleiterin/Institutsleiter oder Dekanin/Dekan oder als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter gezwungen sind. Es kann jedoch naheliegen, den oder die Vertrauensdozenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dieser Funktion zu betrauen. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudsperson persönlich zu sprechen.

Die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter werden jeweils für drei Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist möglich.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (die Informierenden, sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson (Ombudsperson) wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.

## § 8 Verfahren

### 1. Vorprüfung

a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

b. Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informantin/des Informanten und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

c. Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Stellungnahme sollte schnellstmöglich erfolgen – sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen – innerhalb einer Frist von vier Wochen. Der Name der/des Informierenden wird ohne deren/dessen Einverständnis in dieser Phase der/dem Betroffenen nicht offenbart.

d. Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission schnellstmöglich, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene/den Betroffenen und die Informierende/den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

e. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

f. Wenn die/der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie/er innerhalb von vier Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

## 2. Förmliche Untersuchung

a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der/dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

b. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberaterinnen und -berater zählen.

c. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin/dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

d. Den Namen der/des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der/des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Die/der Informierende ist darüber in Kenntnis zu setzen.

e. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

f. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die/der Informierende ist über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

g. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

h. Im Falle eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Die Ombudsperson berät auf Anfrage diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, insbesondere

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

i. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Hochschule ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

### 3. Weitere Verfahren

a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

b. In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und -partner, Koautorinnen und -autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

c. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt das Positionspapier zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 19. August 2002 außer Kraft.

Wiesbaden, den 02.05.2017

Präsident  
Prof. Dr. Detlev Reymann